

**10380/AB**  
**vom 03.06.2022 zu 10638/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium**  
 Digitalisierung und  
 Wirtschaftsstandort

bmdw.gv.at

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
 Bundesminister für Digitalisierung und  
 Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.259.652

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10638/J-NR/2022

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10638/J betreffend "Stopp dem Lohn- und Sozialdumping im Zusammenhang mit ukrainischen Vertriebenen", welche die Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Kolleginnen und Kollegen am 5. April 2022 an meine Amtsvorgängerin richteten, stelle ich fest:

---

**Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:**

1. *Werden im Rahmen der Kontrollen Gewerbebehörden entsprechende Kontrollen im Sinne von Schwerpunktaktionen durchgeführt, um zu verhindern, dass es zu Gewerbescheinanmeldungen iVm Lohn- und Sozialdumping im Zusammenhang mit vertriebenen Ukrainern bzw. Drittstaatsangehörigen, die im Zuge der Ukraine-Krise nach Österreich gekommen sind, kommt?*
2. *Wenn ja, wie sehen diese Kontrollen im Sinne von Schwerpunktaktionen durch die Gewerbebehörden iVm Lohn- und Sozialdumping aus?*
3. *Welche Ergebnisse haben diese Kontrollen im Sinne von Schwerpunktaktionen durch die Gewerbebehörden iVm Lohn- und Sozialdumping bisher erbracht?*
4. *Bei welchen Wirtschaftssektoren bzw. Branchen sind Fälle von Gewerbescheinanmeldungen iVm Lohn- und Sozialdumping im Zusammenhang mit vertriebenen Ukrainern bzw. Drittstaatsangehörigen, die im Zuge der Ukraine-Krise nach Österreich gekommen sind, aufgetreten und in welcher Anzahl? (Aufschlüsselung nach Bundesländern und Bezirken)*

Die gestellten Fragen beziehen sich auf Angelegenheiten, die gemäß dem Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) zu behandeln sind und nicht von den Gewerbebehörden vollzogen werden.

Die Gewerbeverwaltung kann daher Schwerpunktaktionen, wie sie in der Anfrage beschrieben werden, nicht setzen. Im Gewerberecht existiert überdies auch kein Tatbestand einer "Gewerbescheinanmeldung". Eine Gewerbeberechtigung kann nur bestehen oder nicht bestehen. Eine bestehende Gewerbeberechtigung sagt auch nichts darüber aus, ob der Inhaber dieses Rechts auch die Eigenschaft als Unternehmer hat bzw. Inhaber eines oder mehrerer Unternehmen ist.

Der einzige in diesem Zusammenhang allenfalls relevante Bezug zum Gewerberecht besteht im Gewerbeentziehungstatbestand gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 iVm § 87 Abs. 1 Schlussteil GewO 1994 (Eintragung eines Unternehmens in die Liste gemäß § 8 Abs. 10 SBBG aufgrund des § 8 Abs. 3 Z 4 SBBG, das ist die Verwendung falscher oder verfälschter Urkunden oder Beweismittel durch die dem Unternehmen zuzurechnenden Personen). Das Auftreten dieses Entziehungstatbestandes ist im Zusammenhang mit vertriebenen Ukrainern jedoch in der Gewerbeverwaltung bislang nicht bekannt geworden.

Wien, am 3. Juni 2022

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

